

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:

Anwendbarkeit der EBK-RS betreffend Banken (Register II. EBK-RS) auf Effekthändler

(Banken-Rundschreiben und Effekthändler)

vom 20. November 1997

(Letzte Änderung: 29. Juni 2005) (Aufgehoben per 1. Dezember 2006)

1. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben regelt die Anwendbarkeit der auf das Bankengesetz abgestützten und im 1 Register II. der Rundschreiben-Sammlung klassierten Rundschreiben (Banken-Rundschreiben) der Bankenkommission auf Effekthändler im Sinne der Börsengesetzgebung (Art. 2 Bst. d und 10 - 19 BEHG; Art. 2, 3 und 17 - 53 BEHV).

Das Rundschreiben wird systematisch im Register III. Börsen und Effektenhandel eingereiht. 2

2. Grundsätze

Unter Vorbehalt der nachfolgend unter Ziff. 3 aufgelisteten Rundschreiben sind grundsätzlich alle Banken- 3 Rundschreiben, die am 1. Januar 1998 in Kraft sind, sinngemäss auch auf Effekthändler anwendbar.

Soweit Effekthändler gleichzeitig auch Banken im Sinne der Bankengesetzgebung sind, sind die Banken- 4 Rundschreiben wie bisher uneingeschränkt auf diese anwendbar. Stellt die Börsengesetzgebung an Effekthändler im Vergleich zur Bankengesetzgebung andere oder weitergehende Anforderungen, sind diese von den Banken-Effekthändlern zusätzlich zu denjenigen des Bankengesetzes zu erfüllen.

In nach dem 1. Januar 1998 geänderten oder neu in Kraft tretenden Banken-Rundschreiben wird inskünftig 5 direkt im jeweiligen Rundschreiben selber zur Anwendbarkeit auf Nicht-Banken-Effekthändler Stellung genommen werden.

3. Ausnahmen

Die nachfolgenden Banken-Rundschreiben sind auf Nicht-Banken-Effekthändler nicht oder nur teilweise anwendbar:

3.1. EBK-RS 72/1 Privatbankiers: Öffentliche Empfehlung (14. September 1972)

Das Rundschreiben ist an Privatbankiers gerichtet, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder 6 empfehlen. Die darin geregelten Abgrenzungsfragen sind für Nicht-Banken-Effekthändler nicht relevant.

3.2. EBK-RS 93/1 Bankengesetz / Aktienrecht (25. August 1993)

Das Rundschreiben nimmt Stellung zum Verhältnis zwischen die gleiche Materie regelnden Bestimmungen 7 des Bankengesetzes und des revidierten Aktienrechts vom 4. Oktober 1991. Im Verhältnis Börsenrecht und Aktienrecht geht erstes grundsätzlich ebenfalls als Spezialrecht (lex specialis) und zusätzlich auch als späteres Recht (lex posterior) vor. Insofern können damit die Grundsätze von EBK-RS 93/1 Rz 1 bis 6, soweit sinnvoll und zweckmässig, analog angewandt werden.

Für Nicht-Banken-Effekthändler, die als Aktiengesellschaften organisiert sind, sind hingegen die folgen- 8 den Rz des EBK-RS 93/1 nicht direkt anwendbar:

- Rz 22: Das Börsengesetz kennt keine Art. 5 BankG entsprechende Norm, deshalb gilt für Nicht-Banken- 9
Effekthändler bezüglich der Reserveöffnung Art. 671 OR.
- Rz 37: Im Unterschied zum Bankengesetz kennt das Börsengesetz keine besonderen Verantwortlichkeits- 10
bestimmungen. Für Nicht-Banken-Effekthändler gelten deshalb die Art. 752 bis 761 OR uneinge-
schränkt.
- Rz 38: Inskünftige Änderungen der Börsengesetzgebung gehen vor und bleiben vorbehalten. 11

3.3. EBK-RS 86/1 Vorsorgegelder (6. Mai 1986)

Nicht-Banken-Effekthändler dürfen keine Gelder aus gebundenen Vorsorgevereinbarungen der dritten 12
Säule (BVV 3) entgegennehmen.

4. In-Kraft-Treten

- Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 1998 13
- In-Kraft-Treten der Aufhebungen (Rz 5, 14, 15, 16): 1. Januar 2006 14

Rechtliche Grundlagen:

- BEHG: Art. 2 Bst. d und Art. 10 - 19
- BEHV: Art. 2, Art. 3 und Art. 17 - 53
- BEHV-EBK: Art. 8